

Joseph Johann von Liechtenstein schreibt dem Oberamt in Vaduz, welche Vereinbarungen er mit dem Reichskammergericht bezüglich die Kammerzieler getroffen hat. Konz. Feldsberg, 1722 Mai 27, AT-HAL, H 2635, unfol.

[1] [linke Spalte]

An das Oberamt¹ zu Lichtenstein, Feldsberg², den 27. Maii 1722.

Die vermeintlich ausstehendt cammerzieler³ und derentwegen abgetrohet execution betreffend.

[rechte Spalte]

P.P.⁴

Wir haben zwar auß fernerem gnädigsten bericht vom 3. hujus das mehreren ursachen, welcher gestalten der creyß executions-commissarius Veghelin euch wegen einiger vermeintlich ausstehender cammerzieler mit der execution bedrohen wollen, nachdemahlen aber 1. wegen daran bey unseres in Gott ruhenden herrn vatters fürstlichen gnaden regierungszeiten biß Navitatis Mariæ⁵ 1721 verfallenen 135 zielern zu Wetzlar⁶ die völlige richtigkeit gepflogen, solche auch nicht allain durch unß euch unterm 18. Martii gnädigst bedeutet, sondern auch durch die zu Regensburg⁷ publicirte und unterm 17. Aprilis letzthin von unserer gesantschafft unß eingeschickte extractive hiebey ligenden gedruckte specification gnugsam verkündet worden, dan wir 2. durch erwarteten gnädigsten bericht-schreiben vom 2. passato zu glauben veranlasst worden, daß der bey des commissarii Veghelins executions intimation ligende extract deßen, was Hohenembs⁸ sowohl für sich, alß wegen halb Brandiß⁹ den cammerzieler annoch restiret, unß nicht angehe, sondern der an euch ergangenen executions [2] intimation nur per errorem beygelegt werden seyn, ebenso wie jenne gantz gleichförmiger extract, so unter dem hertzoglich wirtembergischen cantzley insigell unß unterm 14. Martii zugekommen, und von unß euch unterm 18. dito sambt dem gantzen paquet zugeschickt worden, auff daß ihr euch der sachen beschaffenheit erkündigen mögtet, wir auch 3. zu glauben ursach gehabt haben, daß die zu Regensburg durch den druck publicirte specification deren an denen cammerzielern noch etwas restirenden ständen inzwischen auch zu das Schwäbische Crayß¹⁰ ausschreibambts wißenschafft [3] quittung hiebeylegen, seind auch erbietig,

¹ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherren vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

² Feldsberg (Valtice), Stadt und Herrschaft in Niederösterreich, heute Tschechien (CZ).

³ Reichsanlagen waren Steuern, die als Unterhalt des Reichskammergerichts in Wetzlar bestimmt waren, und als Kammerzieler oder einfach nur Zieler bezeichnet wurden. Sie wurde von den Reichsständen als Matrikularbeitrag aufgebracht (collecta ad sustentationem judicii cameralis destinata). Diese Steuern konnten aber auch von den Ständen, je nach Erfordernis, dem Kaiser bewilligt werden. Man bestimmte die Reichsanlagen nach Römermonaten und legte dabei die Reichsmatrikel (Verzeichnis der Reichsstände) zugrunde. Vgl. Johannes Georg KRÜNITZ, *Oekonomische Encyklopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- u. Landwirthschaft, in alphabetischer Ordnung*, Bd. 121, Leipzig 1812, S. 739.

⁴ P.P.: praemissis praemittendis = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Latervulus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archischule Marburg 7, 1998), S. 194.

⁵ 8. September.

⁶ Das Reichskammergericht war seit seiner Gründung 1495 unter dem Römischen König und späteren Kaiser Maximilian I. bis zu seiner Auflösung 1806 neben dem Reichshofrat das oberste Gericht des Heiligen Römischen Reichs. Es hatte die Aufgabe, ein geregeltes Streitverfahren an die Stelle von Fehden, Gewalt und Krieg zu setzen. Zuerst hatte das Reichskammergericht seinen Sitz in Frankfurt/Main. Nach Zwischenstationen in Worms, Augsburg, Nürnberg, Regensburg, Speyer und Esslingen/Neckar war es ab 1527 in Speyer und nach dessen Zerstörung infolge des Pfälzischen Erbfolgekriegs von 1689 bis 1806 in Wetzlar ansässig. Vgl. Friedrich BATTENBERG, *Die Wormser Kammergerichtsordnung und die Neukonstituierung der königlichen Justiz in Frankfurt 1495. Zur Reform des Königlichen Kammergerichts*, in: *Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde* 64 (2006), S. 51–83.

⁷ Regensburg, Stadt, Bayern (D).

⁸ Die Grafen von Hohenems regierten in Vaduz und Schellenberg zwischen 1613 und 1712.

⁹ Die Grafen von Brandis regierten in Vaduz und Schellenberg zwischen 1417 und 1510.

¹⁰ Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, *Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition*, Stuttgart 1998.

wan diese copia simplex wider beßeres verhoffen nicht für sufficient gehalten werden solte, einen copiam vidimatam darvon des nechstens einzuschicken und dieses, so viel die von unß prætendirte cammerzieler anbetriffet. Was aber den schon oben berührten extract des hohenembsischen ausstandes sowohl für sich selbst, alß wegen halb Brandiß per 941 thaler 78 45/48 xr.¹¹ anbelanget, darauff wißen wir euch anderst nichts zu melden, alß was wir unterm 18. Martii letzhin bereits überschrieben haben, worauff ihr inzwischen von ein oder anderem orth billig einige erläuterung hättet einholen sollen, oder doch noch einholen und unß überschreiben. Inzwischen aber den sub volanti mitkommenden anschluß nach Mörsburg¹² befördern werdet, vollziehend hieran gehorsam unserem gnädigsten willen und meynung. Feldsberg etc.

¹¹ xr.: Kreuzer.

¹² Meersburg, Kleinstadt am Bodensee (D).